

lich wird, kann durch Konsultationen der zentralen Rechtspflegeorgane eine Klärung herbeigeführt werden.

Zur Verwirklichung früherer Strafscheidungen

Die Regelung des § 2 Abs. 1 EG geht von dem Grundsatz aus, daß auch die weitere Verwirklichung einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für solche Fälle, die künftig keine Straftaten mehr sind, den Prinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit widerspricht und eine formale Durchsetzung eines gerichtlichen Urteils ist. Eine rechtskräftig ausgesprochene Strafe wird deshalb in diesen Fällen nicht mehr verwirklicht. Die weitere Strafverwirklichung ist bis zum 1. Juli 1968 zu beenden.

Bei Freiheitsstrafen ist somit keine Strafvollstreckung mehr einzuleiten bzw. die Haftentlassung vorzunehmen. Eine bedingte Verurteilung ist zu beenden. Sofern mit ihr eine Arbeitsplatzbindung oder Bürgschaft verbunden ist, bezieht sich die Beendigung auch darauf.

Geldstrafen werden im allgemeinen ebenfalls nicht mehr verwirklicht, sofern es sich nicht um eine Geldstrafe wegen Übertretungen handelt, für die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt und dafür künftig die Handlung zur Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit erklärt wird. Das gilt z. B. für Eigentumsübertretungen nach § 370 Abs. 1 Ziff. 5 StGB (alt), Handlungen, die groben Unfug darstellen und ähnliches. Auch hier ist im einzelnen erst durch die Nachfolgegesetzgebung ersichtlich, welche Handlungen als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, insbesondere auf der Grundlage der nach § 43 Abs. 1 OWG zu erlassenden besonderen Tatbestandsverordnung.

Die Beendigung von Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Polizeiaufsicht

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder die Einweisung in ein Heim für soziale Betreuung ist im neuen StGB nicht mehr vorgesehen. Diese Maßnahmen entfallen jedoch nicht vollständig, sondern in noch zu erlassenden Normativakten werden außerhalb des StGB Voraussetzungen und Verfahren für ihre Anwendung, unabhängig davon, ob eine Straftat begangen wurde oder nicht, geregelt. Zu berücksichtigen ist auch, daß nicht wenige in den Heimen für soziale Betreuung untergebrachte Personen Handlungen begangen haben, die künftig unter § 249 StGB (Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten) fallen. Gemäß § 3 Abs. 1 EG sind deshalb die genannten Maßnahmen nicht sofort mit Inkrafttreten des StGB zu beenden, sondern können bis zu einer Höchstgrenze von zwei Jahren fortgeführt werden. Sie können jedoch auch vor dieser Frist beendet werden, wobei für diese vorfristige Entlassung sinngemäß die Grundsätze des § 42 f StGB (alt) anzuwenden sind. Die Entlassung ist eine endgültige; eine neue Einweisung ist nur nach den dann geltenden Bestimmungen möglich.

Im Gegensatz dazu wird eine Einweisung aus psychiatrischen Gründen auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Bestimmungen weitergeführt, die dann auch für die Entlassung gelten (§ 3 Abs. 2 EG).

Die Polizeiaufsicht gemäß § 38 StGB (alt) muß auf der Grundlage der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt und beendet werden, weil sie inhaltlich nicht identisch ist mit der Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 StGB (neu). Diese Bestimmung enthält Maßnahmen, die bisher nicht vorgesehen sind, so z. B. bestimmte Meldepflichten, Erlaubnisentzug usw. Deshalb kann § 48 StGB nicht rückwirkend angewandt werden. Eine bereits angeordnete Polizeiaufsicht endet gemäß § 3 Abs. 3 EG jedoch schon vor der gesetzlichen Höchstfrist von fünf Jahren in spätestens zwei Jahren.

Zur Anwendung der VO über Aufenthaltsbeschränkung

§ 249 StGB (neu) erfaßt Verhaltensweisen, die bisher nach der VO über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 343) Arbeitserziehung nach sich zogen. Das StGB sieht die Arbeitserziehung als Strafe mit Freiheitsentzug vor, deren Voraussetzungen, Dauer und Beendigung in den §§ 42 und 45 Abs. 6 StGB geregelt sind. Die in der VO vom 24. August 1961 enthaltene Möglichkeit, bei Verurteilung wegen einer Straftat Aufenthaltsbeschränkung auszusprechen, sieht § 51 StGB vor. Soweit die Verordnung diese Komplexe regelt, wurden insoweit die entsprechenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt (§ 4 Abs. 1 EG). Die §§ 2, 3 Abs. 1 und 5 ff. der VO sind jedoch weiterhin anzuwenden, wenn ohne Vorliegen einer Straftat die Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung erforderlich ist. Entzieht sich der Bürger einer jetzt schon gerichtlich angeordneten Aufenthaltsbeschränkung, so wird er nach § 238 StGB in Verbindung mit § 81 Abs. 3 StGB bestraft, weil die Sanktionen milder sind als die bisherigen in § 4 Abs. 2 der VO. § 238 sieht höchstens zwei Jahre Freiheitsstrafe vor; bisher war die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren möglich.

§ 4 Abs. 2 EG legt eine Zeitdauer für die Beendigung einer vor Inkrafttreten des StGB bereits rechtskräftig angeordneten Arbeitserziehung fest, weil künftig bereits vom Gesetz (§§ 42, 249 StGB) die Zeitdauer begrenzt ist. Die Frist von zwei Jahren ist vom Inkrafttreten des StGB an zu berechnen. Es ist also während des Vollzugs der Arbeitserziehung stets zu prüfen, ob bereits vor Ablauf der Höchstfrist eine Entlassung auf Bewährung erfolgen kann. § 42 Abs. 2 StGB ist für diese Fälle nicht anwendbar. Die Beendigung kann also nur als Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 6 StGB) erfolgen.

Die Regelung der Verjährungsfristen

Die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84 StGB) sind gegenüber den Vorschriften des alten Strafgesetzbuchs (§§ 66 bis 69) wesentlich geändert. Im neuen StGB ist die Freiheitsstrafe nur bei erheblichen Straftaten angedroht, und Freiheitsstrafe über fünf Jahre kommt nur bei Verbrechen in Betracht. Im Interesse des Schutzes der Bürger und der Gesellschaft vor solchen schweren Straftaten waren deshalb die Verjährungsfristen für Straftaten, die mit längerer Freiheitsstrafe bedroht sind, heraufzusetzen. § 5 EG bestimmt ausdrücklich, daß die Verjährungsvorschriften des StGB für alle Straftaten gelten, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen wurden. Bis dahin verjährt die Strafvollstreckung jedoch nach den noch gegenwärtig geltenden StGB-Bestimmungen.

Soweit Fälle Vorkommen, bei denen die Verjährung bereits eingetreten ist, aber ab 1. Juli 1968 hierfür längere Verjährungsfristen vorgesehen sind, bleibt eine bereits eingetretene Verjährung erhalten.

Zu einigen strafprozessualen Fragen

Nach § 6 EG findet die StPO mit ihrem Inkrafttreten auf alle anhängigen Strafverfahren Anwendung, also vom Ermittlungsverfahren bis zur Verwirklichung der Strafen. Der Begriff „anhängige Verfahren“ kann hier nicht gleichgesetzt werden mit dem Begriff „noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren“, sondern umfaßt auch die Strafenverwirklichung. Deshalb regelt auch § 8 EG nur den Übergang hinsichtlich der Zuständigkeit für die Strafenverwirklichung.

Nach § 13 EG haben Anspruch auf Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug nach den Vorschriften der StPO nur Personen, deren Strafverfahren am 1. Juli 1968 noch nicht abgeschlossen ist.